

Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau
Stadtamtsdirektion

Zl.: 1-0032/1988 - Dr.E/Pi

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau vom 27. April 1988, mit der sittenpolizeiliche Regelungen über die Prostitution erlassen werden (Prostitutionsverordnung).

Auf Grund des § 12 AGO 1982, LGBl. Nr. 8, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau sind jede der Öffentlichkeit gegenüber in Erscheinung tretende Ausübung der Prostitution, alle der Öffentlichkeit gegenüber in Erscheinung tretenden Handlungen von Personen, die auf die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution abzielen, sowie jede Werbung hierfür auf allen allgemein zugänglichen Straßen, Gassen, Wegen, Plätzen, Anlagen und dergleichen und in deren unmittelbarer Umgebung verboten.

§ 2

Die Ausübung der Prostitution in eigens dafür bestimmten Anlagen, Objekten, Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen ist nur mit behördlicher Genehmigung zugelassen.

§ 3

(1) Wer beabsichtigt, in von ihm genutzten Anlagen, Objekten, Räumlichkeiten oder sonstigen Einrichtungen die Ausübung der Prostitution zu ermöglichen (Bordell oder bordellähnlicher Betrieb), hat bei der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau um die Genehmigung anzusuchen.

(2) Der Genehmigung sind alle erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere ein Plan über die benützten Räumlichkeiten, die sanitären Anlagen, die Art und Zahl der Nebenräume und der Aufenthaltsräume für Besucher, sowie die Bekanntgabe der Öffnungszeiten anzuschließen.

(3) Gleichzeitig ist eine ohne Schwierigkeiten im Bordell oder bordellähnlichen Betrieb erreichbare Person namhaft zu machen, der die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften obliegt.

§ 4

- (1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
- a) der Bewilligungswerber oder die ständig erreichbare Person den Nachweis der Verlässlichkeit und der Unbescholtenheit erbringt und vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen ist. Außerdem ist nachzuweisen, daß sie kein Vergehen nach dem Suchtgiftgesetz begangen hat;
 - b) im Hinblick auf die Räumlichkeiten und der Ausstattung bau- und sanitätspolizeilich keine Hinderungsgründe vorliegen;
 - c) im Hinblick auf die Lage zu erwarten ist, daß durch den Betrieb, insbesondere durch die Zu- und Abfahrten, während der Öffnungszeiten keine unzumutbare, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Lärmbelästigung der Nachbarschaft entsteht;
 - d) im Hinblick auf den dörflichen Charakter einer Ortschaft durch den Betrieb eines Bordells oder einer bordellähnlichen Einrichtung eine vollkommen untypische Verwendung eines Gebäudes nicht gegeben ist.
- (2) Die Genehmigung darf auch unter Auflagen erteilt werden, die geeignet sind, die öffentlichen Interessen gemäß § 4 Abs. 1 lit. c und d zu wahren. Insbesondere kann durch Auflagen bestimmt werden, daß im Bordell oder in der bordellähnlichen Einrichtung keine Personen die Prostitution ausüben dürfen, die nicht den Anforderungen nach § 4 Ab. 1 lit. a entsprechen.

§ 5

Der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau ist unverzüglich jeder Wechsel in der verantwortlichen Person anzuzeigen.

§ 6

Die Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau hat die Schließung des Bordells oder der bordellähnlichen Einrichtung anzuordnen, wenn der Betrieb ohne Bewilligung oder gegen den Bewilligungsbescheid erfolgt oder wenn die verantwortliche Person auf Grund einer Anzeige in Hinkunft nicht die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a erfüllt.

§ 7

Der Bewilligungswerber oder die Person, die ständig anwesend ist, hat den Gemeindeorganen zu jeder Zeit Eintritt in das Bordell oder den bordellähnlichen Betrieb zu gewähren.

§ 8

Die Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau hat bescheidmäßig die Schließung aufzutragen, wenn ein Bordell oder ein bordellähnlicher Betrieb ohne Bewilligung oder abweichend von einer Bewilligung betrieben wird.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung haben bestehende Bordelle oder bordellähnliche Betriebe binnen einem Monat um die Bewilligung anzusuchen. Wird um die Genehmigung innerhalb dieser Frist nicht angesucht, sind diese Betriebe nach Ablauf dieser Frist so zu behandeln, als ob sie ohne Genehmigung betrieben werden.

§ 10

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Spittal a. d. Drau, am 28. April 1988

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

angeschlagen am 28. 4. 1988
abgenommen am 13. 5. 1988





STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

Stadtamtsdirektion

Zl.: 1-0032/1989 - Dr.E/Pi

Kundmachung
über die
Abänderung
der

Prostitutionsverordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau hat in seiner Sitzung am 1. März 1989 unter TOP. 5 gemäß § 12 AGO 1982, LGBI. Nr. 8, i. d. g. F., folgende Änderung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal a. d. Drau vom 27. April 1988, mit der sittenpolizeiliche Regelungen über die Prostitution erlassen werden, beschlossen:

A) Dem § 4 Abs. 1 ist folgendes anzuschließen:

- e) der Bewilligungswerber die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge am Betriebsgrundstück für Betriebsangehörige und Kunden sicherstellt;
- f) dem Ansuchen (§ 3 Abs. 1) eine rechtskräftige Baubewilligung gemäß § 4 lit. c) Kärntner Bauordnung, LGBI. 48/69, in der jeweils gültigen Fassung (Änderung der Verwendung von Gebäuden), beigegeben ist. Kann eine derartige Bewilligung nicht beigegeben werden, ist nach § 13 Abs. 3 AVG 1950 vorzugehen.

B) Die Bestimmung des § 5 hat nunmehr zu lauten:

Der Betreiber (Unternehmer) eines behördlich bewilligten Bordells oder einer behördlich bewilligten bordellähnlichen Einrichtung hat unverzüglich jeden Wechsel in der verantwortlichen Person der Stadtgemeinde gegenüber anzuzeigen.

C) Der Verordnung ist als § 9a folgendes anzufügen:

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 übertritt bzw. nicht einhält;

- b) die Prostitution in behördlich nicht genehmigten Anlagen ausübt oder ausüben läßt (Betreiber, Unternehmer); dies gilt auch für Bestandnehmer, Nutzungsberechtigte und Hauseigentümer von Bordellen oder bordellähnlichen Einrichtungen, wenn sie die Ausübung der Prostitution in ihren Anlagen dulden, ohne daß hierfür eine Genehmigung nach dieser Verordnung vorliegt;
 - c) einem Schließungsauftrag (§ 8) keine Folge leistet.
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Absatz (1) sind von der Bezirkshauptmannschaft Spittal a. d. Drau nach Artikel VII EGVG zu bestrafen.

Spittal a. d. Drau, am 2. März 1989

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



angeschlagen am 2. 3. 1989
abgenommen am 16. 3. 1989